

Produkt- und Vertragsinformationen zur R+V-Bankschließfachversicherung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	2
Informationsblatt zur R+V-Bankschließfachversicherung	
Gesetzliche Informationen mit Widerrufsbelehrung	4
Gesetzliche Informationen zur R+V-Bankschließfachversicherung nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen	
Allgemeine Versicherungsbedingungen	9
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-Bankschließfachversicherung (AVB BSV)	
Datenschutzhinweis	25
Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten	

Bankschließfachversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



R+V Allgemeine Versicherung AG
Deutschland, Reg.-Nr. 5438

R+V-Bankschließfachversicherung

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsangebot, Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen Schutz für den Inhalt Ihres Bankschließfachs oder für Ihre bei Ihrer Bank eingelagerte Verwahrstücke. Schließfachinhalte und Verwahrstücke können durch unterschiedliche Gefahren beschädigt oder vernichtet werden bzw. abhandenkommen. Zur Absicherung der finanziellen Folgen dieser Gefahren bieten wir unsere R+V-Bankschließfachversicherung an.



Was ist versichert?

- Der Schließfachinhalt und/oder die Verwahrstücke im Wertschutzraum/Wertschutzschrank sind gegen Zerstörung, Beschädigung sowie gegen das Abhandenkommen infolge eines Einbruchdiebstahls oder Raubs versichert.

Was wird ersetzt?

- Der durch eine versicherte Gefahr entstandene Schaden an Ihren Schließfachinhalten oder Verwahrstücken
- Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten
- Wiederherstellungskosten, z. B. für Akten, Pläne, Geschäftsbücher
- Wiederherstellungskosten für elektronische Daten
- Schlüsselverlust

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen individuell. Sie können diese dem Versicherungsschein entnehmen.
- Bei Elektronischen Daten (Wiederherstellung) sowie bei Schlüsselverlust besteht jeweils ein Sublimit von 500 EUR.
- Bitte beachten Sie, dass Ihr Schließfachinhalt über Ihre Hausratversicherung bis zu einer begrenzten Versicherungssumme mitversichert sein kann.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Widerrechtlich erlangte Sachen
- ✗ Gefährliche, insbesondere feuergefährliche Sachen
- ✗ Tiere und Pflanzen
- ✗ Kraftfahrzeuge und Anhänger
- ✗ Ideelle Interessen und Werte



Welche Einschränkungen gibt es beim Versicherungsschutz?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Zum Beispiel:

- ! Elektronische Bauelemente
- ! Schäden als Folge von Infektionskrankheiten
- ! Schäden, die durch Kernenergie oder Umweltwirkungen i.S.d. Umwelthaftungsgesetzes oder Wasserhaushaltsgesetzes mitverursacht werden
- ! Schäden infolge von Infrastrukturausfall
- ! Schäden durch politische Risiken wie Krieg, Innere Unruhen, Verfügungen von Hoher Hand etc.
- ! Schäden durch Terror
- ! Schäden durch die natürliche Beschaffenheit, Abnutzung oder durch Tiere
- ! Schäden durch Witterung
- ! Kryptowerte



Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen im vereinbarten Wertbehältnis innerhalb des Versicherungsorts.



Welche Pflichten und Obliegenheiten habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Rahmen des Antragsprozesses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Sie müssen geltende Sicherheitsvorschriften einhalten.
- Bei Schlüsselverlust informieren Sie unverzüglich Ihre Bank, damit direkt Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können.
- Erstellen Sie eine Liste mit den eingelagerten Sachen und ihrem Wert. Diese Liste und Belege bewahren Sie bitte getrennt von den Wertsachen auf.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, müssen Sie diesen uns sowie der Bank unverzüglich anzeigen, sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen.
- Sofern von einer Straftat ausgegangen wird, melden Sie den Schaden bitte sofort der Polizei. Schicken Sie dieser eine Schadenaufstellung zu, damit der Versicherungsschutz nicht gefährdet wird.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns wahrheitsgemäß und vollständig informieren wie z. B. Belege, Fotos oder Expertisen innerhalb einer bestimmten Frist zur Verfügung stellen.
- Sperrfähige Sachen (z. B. Urkunden, Bankkarten, Sparbücher), die abhandengekommen sind, müssen unverzüglich gesperrt werden.
- Für aufgebotsfähige Urkunden oder Wertpapiere, die abhandengekommen sind, müssen Sie unverzüglich das Aufgebotsverfahren einleiten.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das jährlich oder ab einer Versicherungssumme von 50.000 EUR auch monatlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Die Versicherung können Sie für eine Dauer von einem Jahr abschließen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Sie können den Vertrag zudem jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Eine Kündigung durch uns muss spätestens drei Monate vor dem Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform erfolgen.

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. möglich nach dem Eintritt des Versicherungsfalls.

Gesetzliche Informationen zur R+V-Bankschließfachversicherung nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Risikoträger, ladungsfähige Anschrift, Hauptgeschäftstätigkeit

Risikoträger:

**R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden**

R+V Allgemeine Versicherung AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Klaus Endres, Vorsitzender; Volker Buchem, Jens Hasselbacher, Marc René Michallet, Dargica Mischler.

Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334.

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Versicherungszweige der Erst- und Rückversicherung mit Ausnahme der Lebens- und Krankenversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art im In- und Ausland.

Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale entnehmen Sie bitte dem Antrag, den Versicherungsbedingungen sowie diesen Verbraucherinformationen.

Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistung entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die R+V-Bankschließfachversicherung (AVB BSV).

Beitrag und sonstige Kosten

Der Beitrag berechnet sich nach der gewählten Versicherungssumme.

Die Höhe des Beitrags (einschließlich der jeweils geltenden Versicherungsteuer und sonstiger Preisbestandteile) entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie dem Versicherungsschein mit der Beitragsrechnung.

Bei unterjähriger Zahlungsweise wird ein Beitragszuschlag auf den Jahresnettobeitrag erhoben. Dieser beträgt 8 % bei monatlicher Zahlungsweise.

Zahlung und Erfüllung

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie der Zahlungsweise der Versicherungsbeiträge entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, vgl. A 3 AVB BSV.

Zustandekommen des Vertrags

Vor Abgabe Ihres Antrags erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, das Produktinformationsblatt und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen. Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrags dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie per Post oder per E-Mail. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht (siehe Widerrufsbelehrung) ausüben.

Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Der Beginn des Versicherungsschutzes ist abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrags.

Soweit eine Antragsbindungsfrist besteht, kann diese dem Antrag entnommen werden. Im Falle einer Angebotsbefristung kann diese dem Angebot entnommen werden.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden.**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- **1/360 des jährlichen Beitrags,**
- **1/180 des halbjährlichen Beitrags,**
- **1/90 des vierteljährlichen Beitrags oder**
- **1/30 des monatlichen Beitrags.**

Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- 1 die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
- 2 die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 3 die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- 4 die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- 5 den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- 6
 - a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrags sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
 - b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- 7 Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise des Betrags;
- 8 die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- 9 Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;

- 10 das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 11 a) Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrags;
- 12 Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 13 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
- 14 das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
- 15 die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt 2 genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- 16 einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
- 17 Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung.

Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte dem Antrag und dem Versicherungsschein sowie den Verlängerungsbestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, A 2 AVB BSV.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen.

R+V kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform kündigen.

Kündigungsrecht

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht oder zu einem möglichen Rücktritt entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, A 2, A 3.3.2, A 3.5.4, A 4.6 sowie A 5.1 AVB BSV.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, vgl. A 7 AVB BSV.

Die Regelungen zum Gerichtsstand für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten finden Sie in A 8 AVB BSV.

Sofern Sie nach Vertragsschluss Ihren (Wohn-)Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder Ihr (Wohn-)Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist vereinbarter Gerichtsstand Wiesbaden.

Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation wird in deutscher Sprache geführt, vgl. A 10.1 AVB BSV.

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen.

Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.

Die Adresse lautet:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

Telefon: 0800 3696000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Wenn Sie diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird sodann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an unsere Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle oder einer Beschwerde bei Aufsichtsbehörde besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die R+V-Bankschließfachversicherung (AVB BSV)

Fassung 01/2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Allgemeiner Teil	10
B Schließfach- und Verwahrstückversicherung	16

A Allgemeiner Teil

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vertragsgrundlagen	11
2 Vertragslaufzeit und Kündigung	11
3 Beitrag, Fälligkeit und Verzug	11
4 Beitragsanpassung	12
5 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung	13
6 Sanktionsklausel	14
7 Anzuwendendes Recht	14
8 Gerichtsstand	14
9 Anzeigen, Erklärungen, Anschriften- und Vertragsänderungen	14
10 Vertragssprache und Verjährung	15
11 Vertragswährung, Kurs und Abtretung	15
12 Meinungsverschiedenheiten, Versicherungsombudsmann	15

1 Vertragsgrundlagen

1.1 Grundsatz

Die R+V Allgemeine Versicherung AG (R+V) ersetzt dem Versicherungsnehmer Schäden und Kosten, die durch in dieser Versicherung vereinbarte Versicherungsfälle entstanden sind.

1.2 Geltende Regelungen

Versicherungsschutz besteht nach den mit dem Versicherungsnehmer getroffenen versicherungsvertraglichen Regelungen. Es gelten die Regelungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, der Versicherungsschein und seine Nachträge sowie mögliche weitere zusätzliche Regelungen.

2 Vertragslaufzeit und Kündigung

2.1 Laufzeit

Der Versicherungsvertrag ist für den vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2.2 Verlängerung und Kündigung

2.2.1 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugeworfen ist.

2.2.2 Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen.

2.2.3 R+V kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform kündigen.

2.3 Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles

2.3.1 Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Vertragsparteien den Versicherungsvertrag in Textform kündigen.

2.3.2 Die Kündigung durch R+V ist nur bis zum Ablauf eines Monats nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2.3.3 Für die Kündigung des Versicherungsnehmers gilt 2.2.2. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird. Eine Kündigung durch R+V wird einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

3 Beitrag, Fälligkeit und Verzug

3.1 Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

3.2 Fälligkeit des Erstbeitrags

Der erste Beitrag wird - sofern nichts anderes vereinbart ist - sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem darin ausgewiesenen Versicherungsbeginn. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

3.3 Folgen der verspäteten Zahlung des Erstbeitrags

3.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist R+V nicht zur Leistung verpflichtet. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.3.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann R+V vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. R+V kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.4 Fälligkeit der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

3.5 Folgen der verspäteten Zahlung eines Folgebeitrags

3.5.1 Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er weist nach, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

3.5.2 R+V fordert den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung auf und setzt ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.

3.5.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist nach 3.5.2 noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz für in diesem Zeitraum eintretende Versicherungsfälle. Voraussetzung ist, dass R+V den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

3.5.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist nach 3.5.2 noch mit der Zahlung in Verzug, kann R+V den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen, wenn R+V den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

3.5.5 Hat R+V gekündigt, und der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

3.5.6 Sind Ratenzahlungen vereinbart und kommt der Versicherungsnehmer mit einer Rate in Verzug, wird der noch ausstehende Jahresbeitrag sofort fällig.

3.6 Verzugsschaden

R+V ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Hierzu gehören auch die durch Mahnungen verursachten üblichen Kosten von mindestens 15 EUR für jede Mahnung.

3.7 Beitrag bei vorzeitiger Beendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat R+V nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Beendet R+V das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht R+V der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.

4 Beitragsanpassung

4.1 Tarifbeitrag

Der Tarifbeitrag ergibt sich aus dem Beitragssatz für die jeweils gewählte Versicherungssumme.

4.2 Beitragssatz

Der jeweilige Beitragssatz ist unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs, der Kosten für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung und des Gewinnansatzes kalkuliert.

4.3 Schadenbedarf

Der erwartete Schadenbedarf wird unter anderem unter Berücksichtigung von Statistiken ermittelt, die nur in mehrjährigen Abständen zur Verfügung stehen. Dabei können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) berücksichtigt werden. Der bei Antragstellung geltende Tarif basiert auf dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Zahlenmaterial.

4.4 Neukalkulation

R+V ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag bzw. den Beitragssatz für bestehende Verträge mindestens alle fünf Jahre neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation werden die Risiken, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Für die Neukalkulation werden außer der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt. Dabei hat R+V die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu beachten. Eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes bleibt außer Betracht. Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt. Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge nach den Tarifen für neu abzuschließende Verträge mit entsprechenden Angaben für die Beitragsermittlung, Deckungsumfang und Versicherungsbedingungen.

4.5 Zeitpunkt der Geltung

4.5.1 Die sich auf Grund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten für bestehende Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahrs.

4.5.2 Ergibt die Kalkulation einen niedrigeren Tarifbeitrag, ist R+V verpflichtet, den Versicherungsbeitrag des Versicherungsnehmers mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahrs an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

4.6 Information des Versicherungsnehmers und Kündigungsrecht

Beitragserhöhungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahrs mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung von R+V mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen oder wahlweise die Umstellung des Vertrags auf Neugeschäftstarif- und -bedingungen verlangen. Über das Kündigungs- und Wahlrecht wird in der Mitteilung zur Beitragserhöhung ebenfalls informiert.

5 Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

5.1 Kündigung bei Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalls

Verletzt der Versicherungsnehmer eine vertragliche Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann R+V den Vertrag innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme von der Verletzung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

5.2 Vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung einer Obliegenheit

5.2.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, ist R+V von der Verpflichtung zur Leistung frei.

5.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist R+V berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

5.2.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der R+V obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

5.2.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist R+V nach Ziffer 5.2.1 oder Ziffer 5.2.2 nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn R+V den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

5.2.5 Die Bestimmungen nach dieser Ziffer 5.2 gelten unabhängig davon, ob R+V ein ihr zustehendes Kündigungsrecht nach Ziffer 5.1 ausübt.

6 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

7 Anzuwendendes Recht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

8 Gerichtsstand

8.1 Klagen gegen R+V

8.1.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen R+V bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von R+V oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

8.1.2 Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

8.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

8.2.1 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz oder Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt, hat.

8.2.2 Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann R+V ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

8.3 Unbekannter Sitz oder Wohnsitz

Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen (Wohn-)Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder ist der (Wohn-)Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist vereinbarter Gerichtsstand Wiesbaden.

9 Anzeigen, Erklärungen, Anschriften- und Vertragsänderungen

9.1 Anzeigen und Erklärungen

Alle für R+V bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

9.2 Anzeige Anschriftenänderung

Hat der Versicherungsnehmer R+V eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens nicht mitgeteilt, gilt § 13 VVG.

9.3 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag schriftlich festgelegt oder in Textform von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

10 Vertragssprache und Verjährung

10.1 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache. Die für die Vertrags- und Schadenabwicklung erforderlichen Dokumente sind auf Verlangen von R+V in deutscher Sprache vorzulegen.

10.2 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Ist ein Anspruch aus dieser Versicherung bei R+V angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, bis zu welchem dem Versicherungsnehmer die Entscheidung von R+V in Textform zugeht.

11 Vertragswährung, Kurs und Abtretung

11.1 Vertragswährung

Eine Entschädigung wird ausschließlich in Geld, und zwar in Euro, geleistet.

11.2 Kurs

Bei Verlust von Fremdwährungen, Wertpapieren, Rohstoffen oder anderen börsennotierten Vermögenswerten erfolgt die Entschädigung auf Basis des Devisengeldkurses (Gutschriften) oder des Devisenbriefkurses (Belastungen) der Europäischen Zentralbank.

11.3 Abtretung

Die Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung der Entschädigung erfordert die vorherige Einwilligung von R+V in Textform. R+V zustehende Einreden sowie das Recht der Aufrechnung bleiben auch dem Abtretungsempfänger gegenüber bestehen. Der Schaden wird nur mit dem Versicherungsnehmer abgerechnet.

12 Meinungsverschiedenheiten, Versicherungsombudsmann

12.1 Außergerichtliche Schlichtungsstellen

12.1.1 Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

12.1.2 Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. R+V hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für R+V bindend.

12.1.3 Wenn dieser Vertrag online (z. B. über eine Internetseite oder per E-Mail) abgeschlossen wurde, kann sich der Versicherungsnehmer mit seiner Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde wird sodann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

12.2 Beschwerde bei der BaFin

Eine Beschwerde kann auch an die für R+V zuständige Aufsichtsbehörde gerichtet werden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de.

12.3 Rechtsweg

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle oder einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde besteht weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B Schließfach- und Verwahrstückversicherung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Gegenstand der Schließfach- und Verwahrstückversicherung	17
2 Versicherte und nicht versicherte Sachen	17
3 Schlüsselverlust	17
4 Versicherungsort	17
5 Leistungsumfang	17
6 Ausschlüsse	19
7 Versicherungssumme, Konkurrenzen, Unter- und Mehrfachversicherung	20
8 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall	21
9 Obliegenheiten im oder nach dem Versicherungsfall	21
10 Wiederherbeigeschaffte Sachen	21
11 Sachverständigenverfahren	22
12 Begriffsbestimmungen	23

1 Gegenstand der Schließfach- und Verwahrstückversicherung

R+V ersetzt dem Versicherungsnehmer Schäden an versicherten Sachen (2.1), die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags durch

- Zerstörung oder Beschädigung oder
- Abhandenkommen infolge eines Einbruchdiebstahls (12.1) oder Raubs (12.4)

im jeweiligen Versicherungsort (4) verursacht werden, kein Ausschluss (6) vorliegt und die weiteren vertraglichen Regelungen zum Versicherungsschutz erfüllt sind.

2 Versicherte und nicht versicherte Sachen

2.1 Versicherte Sachen

Versichert sind Sachen, die in das versicherte Schrank-/Schließfach eingebracht oder als Verwahrstück der Bank übergeben wurden.

2.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- 2.2.1 Sachen, die widerrechtlich erlangt wurden.
- 2.2.2 Gefährliche, insbesondere feuergefährliche Sachen.
- 2.2.3 Tiere und Pflanzen.
- 2.2.4 Kraftfahrzeuge und Anhänger aller Art.

3 Schlüsselerlust

Ergänzend zu 1 und 2 ist der Verlust eines dem Versicherungsnehmer von der Bank anvertrauten Schlüssels für das Schrank-/Schließfach oder die Bankfachschießfachanlage mitversichert, das bzw. die sich innerhalb des Versicherungsorts (4) befindet. Der Verlust muss sich während der Laufzeit des Versicherungsvertrags ereignen.

4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für folgende Versicherungsorte:

4.1 Bei Zerstörung und Beschädigung, Einbruchdiebstahl

Versicherungsort ist bei Zerstörung und Beschädigung sowie Einbruchdiebstahl (12.1) das im Versicherungsschein mit Nummer bezeichnete Wertbehältnis (Schrank-/Schließfach bzw. der Wertschutzraum oder Wertschutzschrank für das Verwahrstück) in der Bank.

4.2 Bei Raub

Versicherungsort bei einem Raub (12.4) ist das im Versicherungsschein mit Nummer bezeichnete Wertbehältnis (Schrank-/Schließfach bzw. der Wertschutzraum oder Wertschutzschrank für das Verwahrstück) in der Bank, die Geschäftsräume der Bank in denen sich das Wertbehältnis befindet sowie das Grundstück, auf dem sich diese Geschäftsräume der Bank befinden.

5 Leistungsumfang

R+V ersetzt dem Versicherungsnehmer die infolge eines Versicherungsfalls entstandenen Schäden und notwendige Kosten oder Aufwendungen – ohne Berücksichtigung ideeller Interessen – bis zu Höhe der vereinbarten Versicherungssumme:

5.1 Bargeld und Edelmetalle

5.1.1 Bei Bargeld und Edelmetallen wird der Schadenbetrag ersetzt.

5.1.2 Bei abhandengekommenen Fremdwährungen und Edelmetallen (Münzen und Barren) ist der Wechselkurs bzw. Kurswert am Tag des Schadeneintritts maßgeblich.

5.2 Debit- und Kreditkarten

Bei Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Debit- und Kreditkarten sowie Scheckblanketten wird der Wiederbeschaffungswert (Materialwert) ersetzt, sofern dieser vom Versicherungsnehmer zu tragen ist.

5.3 Dokumente

Bei zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Dokumenten (z. B. Urkunden) werden die Aufwendungen für die Wiederherstellung oder Reproduktion ersetzt. Bei Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen, Skripten etc. ist die Ersatzleistung auf den materiellen Sachwert begrenzt.

5.4 Elektronische Daten

Bei zerstörten oder beschädigten elektronischen Daten werden die Kosten für den Versuch der Wiederbeschaffung bzw. der Wiederherstellung der entsprechenden Daten und Dateien ersetzt. Es besteht kein Anspruch auf eine erfolgreiche Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung. Die Entschädigung ist auf das im Versicherungsschein genannte Sublimit begrenzt.

5.5 Kunst- und Sammlungsgegenstände

5.5.1 Bei zerstörten oder abhandengekommenen Kunst- und Sammlungsgegenständen, ausgenommen Münzen nach 5.6, wird der deklarierte Wert ersetzt. Der deklarierte Wert ist der vom Versicherungsnehmer angegebene Wert im Schadenfall, jedoch nur, insoweit er dem wirklichen Wert entspricht. Der deklarierte Wert ist vom Versicherungsnehmer auf seine Kosten nachzuweisen.

5.5.2 Bei beschädigten Kunst- und Sammlungsgegenständen, ausgenommen Münzen nach 5.6, werden die Kosten zur Wiederherstellung ersetzt, nicht jedoch die Kosten für die Erstellung einer qualifizierten Kopie.

5.5.3 Wird festgestellt, dass ein versicherter Kunst- oder Sammlungsgegenstand eine Fälschung ist, wird nur der wirkliche Wert ersetzt.

5.6 Sammler- und Gedenkmünzen

Bei zerstörten oder abhandengekommenen Sammler- und Gedenkmünzen wird der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ersetzt. Dies ist der für die Wiederbeschaffung aufzuwendende Betrag. Im Zweifelsfall ist der aktuelle Münzkatalogpreis maßgeblich.

5.7 Sonstige versicherte Sachen

5.7.1 Bei beschädigten sonstigen Sachen werden die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer Wertminderung, die durch die Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch der Neuwert (12.3) ersetzt. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit die Reparatur zu einer Steigerung des Werts der Sache führt, die über dem Neuwert (12.3) bei Eintritt des Versicherungsfalls liegt.

5.7.2 Bei zerstörten, beschädigten (sofern eine Reparatur nicht möglich ist) oder abhandengekommenen sonstigen Sachen wird der Neuwert (12.3) ersetzt.

5.8 Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten

5.8.1 Aufwendungen nach 9.4.1, 9.6 oder 9.7, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden oder Minderung eines bereits eingetretenen Schadens für erforderlich halten durfte.

5.8.2 Aufwendungen, die durch Sicherung, Umladung oder Weiterbeförderung sowie zur Schadenfeststellung durch Dritte entstehen.

5.8.3 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen ist auf die Versicherungssumme begrenzt; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung von R+V erfolgt sind.

5.9 Schadenermittlungskosten

Für die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 85 VVG.

5.10 **Schlüsselverlust**

Ersetzt werden bei Verlust eines Schlüssels die Aufwendungen für Änderungen oder den Austausch des Schlosses, neue Schlüssel oder Zugangskarten sowie Schäden durch gewaltsames Öffnen des Schrank-/Schließfachs. Die Entschädigung ist auf das im Versicherungsschein genannte Sublimit begrenzt.

5.11 **Wertpapiere**

5.11.1 Bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs den mittleren Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Wiedereindeckung.

5.11.2 Bei Sparbüchern wird der Betrag ersetzt, der unberechtigterweise verfügt wurde.

5.11.3 Bei sonstigen Wertpapieren wird der Marktpreis am Tag des Schadeneintritts ersetzt.

5.12 **Wiederherbeigeschaffte Sachen**

Wird eine abhandengekommene Sache zurückerlangt, richten sich der Leistungsumfang und die Rechtsfolgen nach den Regelungen zu Wiederherbeigeschafften Sachen nach 10.

6 **Ausschlüsse**

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die folgenden Schäden:

6.1 **Abnutzungsschäden**

Schäden durch betriebsbedingte Abnutzung, durch Alterung oder Verschleiß.

6.2 **Elektronische Bauelemente**

Schäden an elektronischen Bauelementen der versicherten Sache, es sei denn, eine versicherte Gefahr hat zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von außen eingewirkt.

6.3 **Infektionskrankheiten**

6.3.1 Schäden, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch eine tatsächliche oder unmittelbar drohende Infektionskrankheit verursacht werden, und zwar unabhängig von sonstigen mitwirkenden Ursachen oder Ereignissen.

6.3.2 Schäden, Kosten und Aufwendungen für jede Maßnahme oder Unterlassung von Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung oder Kontrolle einer solchen tatsächlichen oder unmittelbar drohenden Infektionskrankheit.

6.3.3 Die Ausschlüsse nach 6.3.1 und 6.3.2 gelten nicht für Schäden, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch eine der folgenden Gefahren verursacht werden, sofern durch diese Gefahren ein Sachsubstanzschaden an einer versicherten Sache nach 2 verursacht wurde:
Feuer, Wasserlöschanlagen-Leckage, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Raub, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.

6.3.4 Die Ausschlüsse nach 6.3.1 und 6.3.2 gelten nicht für Schäden, Kosten und Aufwendungen, die direkt durch eine der folgenden Gefahren verursacht werden, sofern durch diese Gefahren ein Sachsubstanzschaden an einer versicherten Sache nach 2 verursacht wurde:
Innere Unruhen, Böswillige Beschädigungen, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Sturm/Hagel.

6.4 **Infrastrukturausfall**

6.4.1 Schäden, die auf den Ausfall der Infrastruktur zurückzuführen sind.

6.4.2 Die Infrastruktur umfasst die öffentliche und private Infrastruktur. Hierzu gehören:

- 1 Netzstrukturen, die der Informationsvermittlung dienen, insbesondere Telefon-, Internet- oder Funknetze, sowie
- 2 die Versorgung mit Strom oder anderen Energieträgern (z. B. Gas, Öl).

- 6.4.3 Der Ausfall oder die Störung müssen dabei ein Gebiet mit mindestens
- 1 500.000 Einwohnern oder
 - 2 250.000 Haushalten
- betreffen sowie
- 3 mindestens 24 Stunden andauern.
- 6.5 Kernenergie und Umwelteinwirkungen**
Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen oder durch Umwelteinwirkungen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 6.6 Kryptowerte**
- 6.6.1 Schäden, die durch jeglichen Verlust, durch den Handel bzw. den Kauf/Verkauf von Kryptowerten (12.2) entstehen oder solche, die im Zusammenhang mit einem Bezahlvorgang mit einem Kryptowert (12.2) eintreten.
- 6.7 Natürliche Beschaffenheit oder Tiere**
Schäden durch die natürliche Beschaffenheit der Sache, Schwamm, inneren Verderb, Mikroorganismen oder Tiere.
- 6.8 Politische Risiken**
Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen, Geheimdienstaktivitäten, Verfügungen von hoher Hand wie Enteignung, Verstaatlichung, höhere Gewalt, durch Behörden oder staatliche Institutionen.
- 6.9 Terror**
Schäden durch
- 6.9.1 Terrorakte (12.5) sowie
- 6.9.2 durch Terrorakte (12.5) verursachte
- 1 Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen,
 - 2 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation),
 - 3 Rückwirkungsschäden oder
 - 4 Schäden durch Zugangsbeschränkungen.
- 6.10 Witterung**
Schäden durch normale allmähliche Licht-, Klima- und Witterungseinflüsse, hierzu gehört auch steigendes Grundwasser.

7 Versicherungssumme, Konkurrenzen, Unter- und Mehrfachversicherung

- 7.1 Versicherungssumme**
R+V erbringt die Leistung je Versicherungsfall höchstens bis zu der vereinbarten Versicherungssumme. Für einen Versicherungsfall ist die Versicherungssumme maßgebend, die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts vereinbart ist.
- 7.2 Versicherung auf erstes Risiko**
Die Entschädigung wird ermittelt, ohne dass die Bestimmungen des § 75 VVG (Unterversicherung) Anwendung finden.
- 7.3 Konkurrenzen**
Erfüllt ein Sachverhalt die Tatbestände mehrerer Versicherungsfälle, so gilt nur ein Versicherungsfall als eingetreten. Es steht nur eine Versicherungssumme zur Verfügung.
- 7.4 Mehrfachversicherung**
Das Bestehen einer anderweitigen Versicherung ist R+V im Schadenfall anzuzeigen. Gleiches gilt, sofern der Versicherungsnehmer eine andere Entschädigung erlangt. Es gelten die Regelungen nach §§ 77 ff. VVG.

8 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Vor Eintritt eines Versicherungsfalls bestehen folgende Obliegenheiten:

Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem mit der Bank geschlossenen Schrankfach-/Schließfach- oder Verwahrvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.

9 Obliegenheiten im oder nach dem Versicherungsfall

Bei Eintritt bzw. Kenntnis eines Versicherungsfalls bestehen folgende Obliegenheiten:

9.1 Anzeige des Versicherungsfalls an R+V

Der Versicherungsnehmer hat R+V den Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen.

9.2 Anzeige an die Bank

Der Versicherungsnehmer hat der Bank, die ihm das Schließfach vermietet oder das Verwahrstück in Verwahrung genommen hat, den Schaden unverzüglich anzuzeigen.

9.3 Anzeige bei der Polizei

Sofern von einer Straftat ausgegangen wird, hat der Versicherungsnehmer bei der Polizei unverzüglich Anzeige zu erstatten und dort ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen einzureichen.

9.4 Schadenminderung und Weisung durch R+V

9.4.1 Der Versicherungsnehmer hat unter Beachtung der Weisung durch R+V nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, sofern ihm dabei nichts Unbilliges zugemutet wird.

9.4.2 Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen von R+V im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen und sofern erforderlich auch schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.

9.4.3 Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen von R+V innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt, ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen oder Werte vorzulegen.

9.5 Anzeige der Ermittlung von abhandengekommenen Sachen

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer R+V dies unverzüglich anzuzeigen.

9.6 Einleitung Aufgebotsverfahren bei Wertpapieren

Für abhandengekommene oder zerstörte Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden hat der Versicherungsnehmer unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten.

9.7 Sperrung von Urkunden oder Karten

Abhandengekommene sperrfähige Urkunden oder andere sperrfähige Sachen, wie z. B. Sparbücher, Bankkarten, Kreditkarten, Scheckformulare muss der Versicherungsnehmer unverzüglich sperren lassen.

9.8 Verhalten bei Schlüsselverlust

Nach dem Abhandenkommen oder dem Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort hat der Versicherungsnehmer unverzüglich einen Mitarbeiter der Bank zu informieren und darauf hinzuwirken, dass die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

10 Wiederherbeigeschaffte Sachen

10.1 Wiedererhalt einer Sache vor Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer eine abhandengekommene Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, behält der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Entschädigung, falls er R+V die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache erhaltene Abschlagszahlung zurückzuzahlen.

10.2 Wiedererhalt einer Sache nach Entschädigung in voller Höhe

Hat der Versicherungsnehmer eine abhandengekommene Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine volle Entschädigung erfolgte, hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder R+V die Sache zur Verfügung zu stellen. R+V weist den Versicherungsnehmer in einer Aufforderung in Textform auf dieses Wahlrecht hin. Das Wahlrecht muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausgeübt werden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf R+V über.

10.3 Wiedererhalt einer Sache nach Teil-Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer eine abhandengekommene Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Teil-Entschädigung gezahlt worden ist, z. B. aufgrund einer zu gering gewählten Versicherungssumme, kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt sich der Versicherungsnehmer hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung von R+V, die in Textform erfolgt, nicht bereit, muss der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit der R+V öffentlich meistbietend verkaufen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält R+V den Anteil, welcher der durch R+V geleisteten Entschädigung entspricht.

10.4 Beschädigte Sache

Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen nach 10.1, 10.2 oder 10.3 bei ihm verbleiben.

10.5 Wiedererhalt und Möglichkeit der Wiederbeschaffung

Es macht keinen Unterschied, ob der Versicherungsnehmer eine Sache zurückerlangt oder ob er die Möglichkeit hat, sie sich wiederzubeschaffen.

10.6 Übertragung von Rechten

Hat der Versicherungsnehmer zurückerlangte Sachen R+V zur Verfügung zu stellen, muss er R+V den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sache zustehen.

10.7 Wertpapiere

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entsteht.

11 Sachverständigenverfahren

11.1 Einleitung des Verfahrens

11.1.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalls kann der Versicherungsnehmer mit R+V vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch einen Sachverständigen festgestellt wird. Der Versicherungsnehmer kann von R+V die Durchführung des Sachverständigenverfahrens auch durch einseitige Erklärung verlangen.

11.1.2 Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

11.2 Ablauf des Verfahrens

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Regeln:

11.2.1 Jede Partei benennt einen Sachverständigen in Textform. Eine Partei, die ihren Sachverständigen bereits benannt hat, kann die andere Partei, unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen, in Textform dazu auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. R+V weist den Versicherungsnehmer in ihrer Aufforderung auf diese Folge hin.

- 11.2.2 R+V darf keine Personen als Sachverständige benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in engen Geschäftsverbindungen stehen. Ferner darf R+V keine Person benennen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- 11.2.3 Beide Sachverständige benennen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen in Textform als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schaden zuständige Amtsgericht ernannt. Die Regelung 11.2.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.
- 11.3 Anforderungen an die Feststellungen der Sachverständigen**
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen folgendes enthalten:
- 11.3.1 Ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen sowie deren in 5 genannten Werte.
- 11.3.2 Die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten.
- 11.3.3 Alle sonstigen maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen.
- 11.4 Verfahren nach Feststellung**
- 11.4.1 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt R+V diese unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte.
- 11.5 Wirkung der Feststellungen**
- 11.5.1 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Parteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass diese von der wirklichen Sachlage offensichtlich erheblich abweichen. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch gerichtliche Entscheidung. Aufgrund dieser Feststellungen berechnet R+V die Entschädigung.
- 11.6 Kostentragung**
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 11.7 Auswirkungen auf Obliegenheiten**
Durch das Sachverständigenverfahren werden Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

12 Begriffsbestimmungen

- 12.1 Einbruchdiebstahl**
Einbruchdiebstahl liegt in den folgenden Fällen vor:
- 12.1.1 Wenn der Dieb in das vereinbarte Wertbehältnis einbricht, einsteigt, mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt oder das vereinbarte Wertbehältnis aufbricht oder mittels falscher Schlüssel öffnet.
- 12.1.2 Ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.
- 12.1.3 Wenn der Dieb in das vereinbarte Wertbehältnis mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dieses mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte.
- 12.1.4 Wenn der Dieb in das vereinbarte Wertbehältnis mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dieses öffnet, die er durch Diebstahl an sich gebracht hatte. Voraussetzung hierfür ist, dass weder die Bank noch oder berechtigte Inhaber des Schlüssels den Diebstahl durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht

hatte.

12.2 Kryptowerte

Bei Kryptowerten handelt es sich um Rechnungseinheiten, welche ausschließlich digital vorliegen. Sie können wie Zahlungs- oder Tauschmittel zum Beispiel zum Ausgleich von schuldrechtlichen Verträgen, zur Unternehmensfinanzierung oder für Investitionen verwendet werden. Sie können elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt werden. Kryptowerte stellen damit eine digitale Abbildung eines Wertes dar.

12.3 Neuwert

Neuwert ist der Betrag, der bei Eintritt des Schadenereignisses aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

12.4 Raub

12.4.1 Ein Raub liegt in den folgenden Fällen vor:

- 1 Wenn gegen den Versicherungsnehmer oder den Mitarbeiter der Bank Gewalt angewendet wird, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
- 2 Wenn der Versicherungsnehmer oder Mitarbeiter der Bank versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb der Geschäftsräume der Bank verübt werden soll.
- 3 Wenn dem Versicherungsnehmer oder einem Mitarbeiter der Bank versicherte Sachen weggenommen werden, weil ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

12.4.2 Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, denen die Obhut über die versicherten Sachen des Versicherungsnehmers vorübergehend überlassen wurden.

12.5 Terrorakte

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Datenschutzhinweis

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers durch die R+V Allgemeine Versicherung AG sind auf der Internetseite unter www.ruv.de/datenschutz zu finden.

Das „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ ist dort unter „Merkblätter“ zu finden und kann dort jederzeit abgerufen oder heruntergeladen werden.

Sofern das „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ per Post oder E-Mail zugesandt werden soll, kann sich der Versicherungsnehmer an seinen Ansprechpartner oder seine Ansprechpartnerin wenden.